

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 --- BAUGRENZE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

	MI 1	MI 2	MI 3
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	II	II	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,5	0,3	0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	1,0	0,6	0,6
BAUWEISE	0	0	0
TRAUFHÖHE	8,0	8,0	6,0

MAX. TRAUFGRENZE

DIE TRAUFGRENZE BEZIEHT SICH AUF DAS GEWACHSENE GELÄNDE

- VERKEHRSFLÄCHE
- WASSERFLÄCHE
- PRIV. GRÜNFLÄCHE: GARTEN
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDES BERGSENKUNGS- GEBIET
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- EINFABRTBEREICH

TEXTFESTSETZUNGEN

DIE VORHANDENEN OBSTBÄUME SIND ZU ERHALTEN. FALLS DURCH DIE ERHALTUNG DIESER BÄUME DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ERSCHWERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD. BEI EINER ERSATZPFLANZUNG SIND WEGFALLENDEN HOCHSTAMM-OBSTBÄUME WIEDER DURCH HOCHSTAMM-OBSTBÄUME ZU ERSETZEN.

- Gesetzliche Grundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 PlanzVO 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
 - Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 102)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 AM 23.03.1988
 BEKANNTMACHT AM 26.04.1988
Greifenstein DEN 27.12.1988

BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3(1) BauGB
 VOM 16.05.1988 BIS 20.05.1988
Greifenstein DEN 27.12.1988

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFF. BELANGE
 GEM. § 4 BauGB
 VOM 08.06.1988 BIS 14.07.1988
Greifenstein DEN 27.12.1988

1. OFFENLEGUNG GEM. § 3(2) BauGB
 VOM 13.06.1988 BIS 14.07.1988
 BEKANNTMACHT AM 31.05.1988
Greifenstein DEN 27.12.1988

2. OFFENLEGUNG GEM. § 3(2) BauGB
 VOM 1988 BIS 1988
 BEKANNTMACHT AM 1988 DEN 1988

1. ENTWURFSBESCHLUSS
 (OFFENLEGUNGSBESCHLUSS)
 AM 19.05.1988
Greifenstein DEN 27.12.1988

2. ENTWURFSBESCHLUSS
 (OFFENLEGUNGSBESCHLUSS)
 AM 1988 DEN 1988

SATZUNGSBESCHLUSS
 AM 30.09.1988
Greifenstein DEN 27.12.1988

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM 1988
 RECHTSKRAFTIG AB 1988 DEN 1988

ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 (3) BauGB

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STAND VOM 18.05.1988 ÜBEREINSTIMMEN.

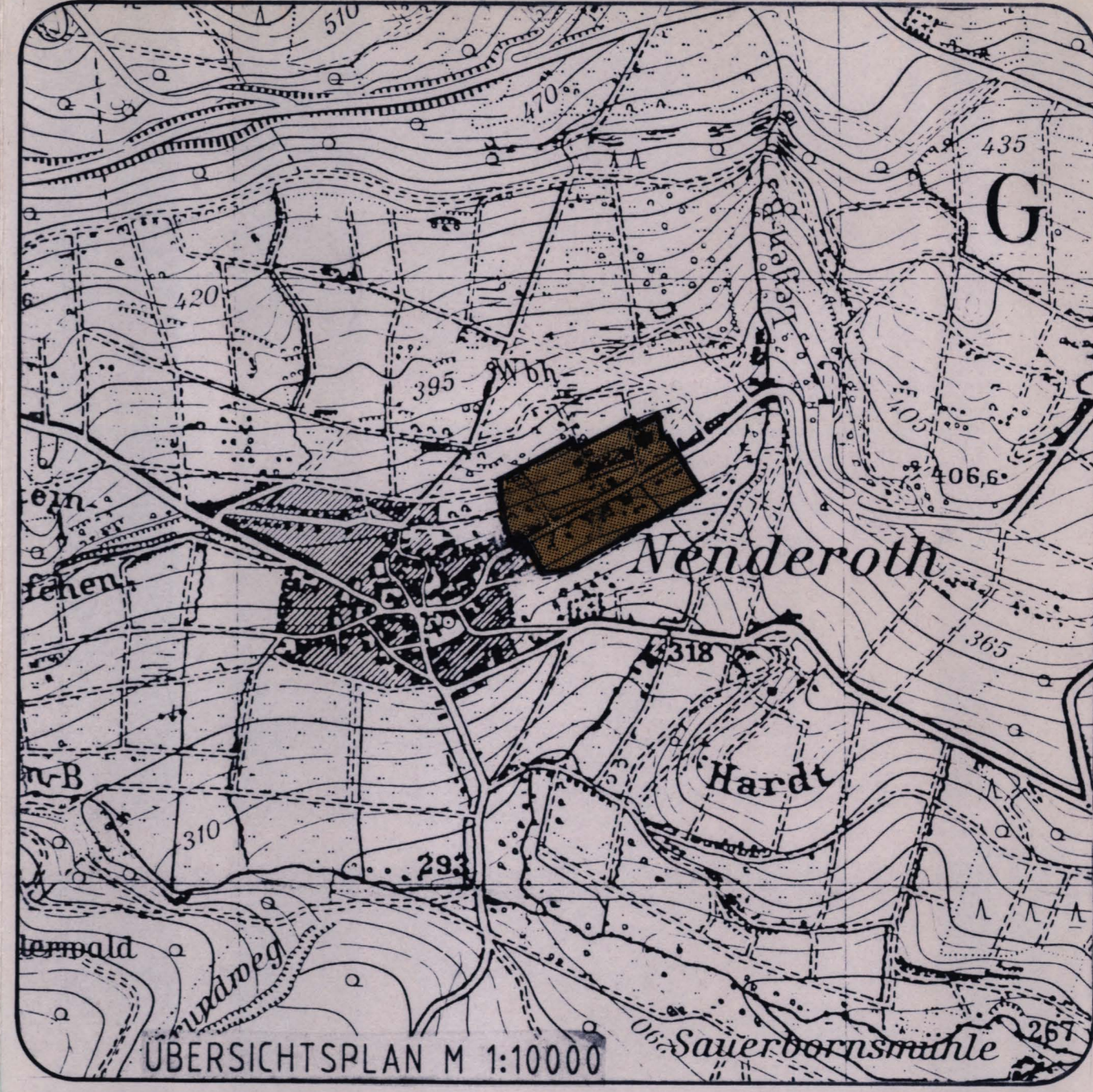
DIE BESCHENIGUNG BEZIEHT SICH NUR AUF DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES.

DILLENBURG, DEN 09.06.1988 IM AUFTRAG
 DER LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES
 - KATASTERAMT -

DIPL.-ING. MARTINA STEFFEN
 PLANBEARBEITUNG

bruno koch
 dipl.-ing. architektur und bauplanung
 planungsbüro für architektur und landschaft

GEZ. IRIS KÜHNE 09.06.88



FESTSETZUNGEN GEM. § 118 HBO
 DIE DÄCHER SIND MIT EINER MINDESTDACHNEIGUNG VON 25° AUSZUFÜHREN.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Maßgaben und ~~Leder~~ Auflagen nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 30. MRZ. 1989
 Az.: 34-61 d 04/01 -
 Regierungspräsidium Gießen
 Im Auftrag



GEMEINDE GREIFENSTEIN
 BEBAUUNGSPLAN "ENDSTOR/
 ENDSWIESE/HAIN"
 OT NENDEROTH